

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Artikel: Ueber eine in der Abendsitzung des Senats v. 1. August vorgetragene Meinung des B. Usteri

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543421>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

keinen vor demselben schon angefangenen Rechtsfall anwendbar ist.

Schlumpf glaubte nicht, eine so gerechte Sache, wie dieses Gutachten ist, vertheidigen zu müssen. Er ist auch der Meinung, daß ein Gesetz nicht zurückwirkend gemacht werden könne; aber es soll auch nicht still stehen, und wenn man die Sache so genau nehmen will, wie meine Gegner, so müßte bei keiner vor dem Gesetz eingegangenen Schuld das Gesetz anwendbar seyn. Unser Gesetz war eine bloße Auslegung der Constitution, und ist also nicht erst von seinem Datum an wirksam; ein Verbrechen wohl, ist nur nach demjenigen Strafgesetz strafbar, welches bei Begehung derselben statt hatte; hier aber ist nicht nur das Gesetz, sondern die Constitution da, und so stimme ich zum Gutachten.

Legler: Schon lange hätte unser Gesetz jene Ungerechtigkeit aufheben sollen, allein es kam etwas spät, und noch sind mehrere alte ungleiche Rechte vorhanden, welche ebenfalls schon aufgehoben seyn sollten. Schon lange fühlte ich, daß die ungleiche Collocation unrecht sey, und daß die Fremden eher begünstigt als vernachtheiligt werden sollten, weil die Einheimischen den Zustand ihrer Schuldner besser kennen, als die Fremden; er stimmt zum Gutachten.

Custor stimmt auch zum Gutachten, denn unsere heute anerkannte Amnestie wird ja auch auf die schon eingekerkerten Ausreißer angewandt werden; er fordert aber einen bessern Erwägungsgrund, und also Rückweisung an die Commission.

Negli: Ein Geldtag ist eine Vertheilung des Guts eines Schuldners unter seine Gläubiger; da nun vor dieser Vertheilung ein Gesetz erschienen ist, welches diese Vertheilungsart bestimmt, so ist dasselbe anwendbar, und also stimme ich zum Gutachten.

Tomini ist auch dieser Meinung. Carmintrani sieht die Sache nicht für schwierig an, denn die Rechtfertigung ist eine abgesonderte Handlung, über die ein Gesetz statt hatte, ehe man sie vornahm, also stimmt er dem Gutachten bei.

(Die Fortsetzung folgt.)

Über eine in der Abendszung des Senats v.
1. August vorgetragene Meinung des B.
Usteri. (Vergl. Seite 155. 56.)

4.

(Der B. Usteri hat in der Sitzung des Senats v.
13. d. bei Gelegenheit eines Beschlusses, der

das Direktorium auffordert, die noch verhafteten Geiseln loszulassen oder dem Richter zu übergeben, Gelegenheit genommen, seine am 1. Aug. geäußerte Meinung zu erläutern. — Wir lassen diese neue Meinung als Erläuterung der ersten abdrucken.)

Gegen den Willen der Constitution und dazu auf keine Weise berechtigt, behält das Direktorium immer noch helvetische Bürger theils inner theils außer Helvetien von ihrer Heimath und von ihren Familien gestreunt, als Staatsgefangne zurück — ohne eine Anklage gegen sie zu bilden, ohne sie einem Richter zu übersgeben, obgleich dies von ihnen, obgleich dies für sie, wiederholt ist verlangt werden. Diese Thatssache allein, B. R., wäre hinlanglich, uns den vorliegenden Besluß anzunehmen zu machen; allein es vereinigen sich damit noch andere Beweggründe: das Direktorium hat vor einiger Zeit bei den gesetzgebenden Räthen angefragt, was es, nachdem seine außerordentlichen Vollmachten zu Ende gegangen, mit den vorhandenen Geiseln anfangen solle; der große Rath ist über diese Anfrage zur Zusammensetzung gegangen, ohne Zweifel in der Überzeugung, das Direktorium werde einsehen, was die Constitution und was seine Pflichten darüber fordern: seither aber sind Wochen verflossen und das Direktorium behält seine Geiseln: es wird also Pflicht der Gesetzgebung, das Direktorium an seine Pflicht zu erinnern. — Aber mehr noch: Wir selbst, B. R., sind an den genommenen Maßregeln nicht unschuldig: Wir haben durch die außerordentlichen und inconstitutionellen Vollmachten, die wir dem Direktorium eine Weile lang gaben, dieselben wenigstens veranlaßt; wir haben durch jene Vollmachten die persönliche Freiheit der Bürger, der Willsührer, und also den Launen dreier Männer übergeben. — Mit der persönlichen Freiheit der Bürger schwindet aber alle Freiheit; ob er dann Paul heiße, oder Peter, oder Friedrich Cesar, der Mann, dessen Willkür über meine Freiheit gebietet, ob er im Namen der Freiheit oder im Namen der Tyrannie handle, ob er bei der Freiheit schwöre oder beim Despotismus, das gilt mir gleich viel: wo keine persönliche Freiheit ist, da ist die politische Freiheit endig und leerer Wortschall.

Das Direktorium hat von unsren Vollmachten einen sehr traurigen Gebrauch gegen die Freiheit der helvetischen Bürger gemacht. Es hat Geiseln ausschließen lassen. — Geisela! Gott weiß für wessen Sicherheit — wenigstens für die der Patrioten nicht; diese bedürfen keiner solchen Sicherheit. Auch ich bin Patriot, B. R. — das will sagen: ich liebe mein Vaterland, ich liebe Helvetien und Helvetiens Bürger, und bin bereit, was immer von mir abhängen mag, zu thun für ihr Wohl — das will sagen,

dafür, daß Freiheit, Friede, Recht und Gerechtigkeit in Helvetien herrschen. — Aber ewig nie verlange ich Geiseln für meine Sicherheit! Keiner Un gerechtigkeit mir bewußt, fürchte ich keine, und will jemand ungerecht gegen mich seyn, desto schlimmer für ihn: der Unrecht duldet, ist immer tausendmal glücklicher, als der Unrecht thut. —

Das Direktorium hat Geiseln ausheben lassen — die es nicht kannte, denen es keine Schuld beizulegen wußte: den Beweis dafür finde ich in den Befehlen, die es seinen Agenten, seinen Statthaltern, seinen Commissarien gab, eine bestimmte Zahl Bürger aus einer bestimmten Gemeinde, nach eigner Wahl auszuheben.

Bei diesem Namen: Commissarien des Direktoriums, erlauben Sie mir B. R. einen Augenblick still zu stehn, und über eine Ausserung, die ich in der Senatsitzung vom 1. d. Monats, als von untreuen Commissarien zum Verkauf von Nationalgüter die Rede war, that, ein paar erläuternde Worte zu sagen, die ich nicht mir allein, sondern selbst dem Senate schuldig bin, indem meine frühere Ausserung von zahlreichen Mitgliedern war unterstützt worden. Ich sagte: „es müsse ein Geist der Finsterniß seyn, der unser Direktorium immer und immerfort sich für die ersten Interessen der Republik solcher Leute bedienen lasse, die durch Immoralität und durch Verkehrtheit sich auszeichnen.“ Man will, ich weiß nicht waram und wozu, diesen Worten eine Ausdehnung geben, an die ich nie denken konnte: man beschuldigt mich, damit alle, von der Ernennung des Direktoriums abhangenden öffentlichen Beamten angeklagt zu haben. B. R., so haben Sie mich nicht verstanden, so habe ich nicht verstanden werden können; meine freundschaftlichen Verhältnisse mit mehreren jener Beamten, die Achtung, mit der ich von den Verdiensten und von dem Charakter jener Männer, so oft von ihnen im Senat die Rede war, sprach — sind hinlanglich mich gegen eine Zuniethung solchen Unsinns zu schützen. — Es war in jener Sitzung nur von Commissarien des Direktoriums die Rede, und nicht zum erstemal war es auch, daß ich gegen Immoralität und Verkehrtheit vieler aus ihnen in diesem Saale sprach; wann ich sagte: das Direktorium wäre in diesen Wahlen immer und immerfort unglücklich, so waren es die Personalveränderungen im Direktorium, deren unerachtet immer und immer gleiche Wahlen geschen werden, von denen ich redete; und diese Commissarien ohne Ausnahme zu beschuldigen, konnte auch nie mein Wille seyn. Nein, B. R., die vorliegende Resolution giebt mir die schönste Gelegenheit Ihnen zu beweisen, daß es Wahlen von Commissarien

giebt, für die ich unser Direktorium ehre. — Wenige Tage eh' Zürich von den Franken verlassen und von dem Feinde besetzt ward, befand sich daselbst ein Commissar des Direktoriums. Er erhalt den Auftrag eine nicht unbeträchtliche Anzahl Bürger der Gemeinde Zürich, als Geiseln ausheben, und wegführen zu lassen; — ihm sollte mit Zugriff des Reg. Statthalters die Wahl überlassen bleiben. — Der Commissar des Direktoriums antwortet: er wäre Bürger eines freien Staates, er kenne die Rechte seiner Mitbürger, und er werde sich nie zum Werkzeuge willkürlicher Kränkung und Verlezung derselben brauchen lassen; er werde keine Geiseln ausheben. — Und es sind keine Geiseln ausgehoben worden, und seit zwei Monaten sind es 30 Familien weniger, die den entrissenen Vater beweinen, und dich o Freiheit! einer Grausamkeit anklagen, die — obgleich in deinem Namen vollführt — dir fremde ist.

Und ich sollte, B. R., wenn ich auch nur diesen einen Zug — der jedem achteten Helvetier kostlich seyn muß — gekannt hätte, die Wahlen der Commissarien des Direktoriums ohne Ausnahme, haben tadeln wollen! — Nein, mein Lob und meine Freude bleiben wahrlich nicht bei dem patriotischen Commissar stehen, sie dehnen sich auf seine Wahl aus, und auf die, die ihn gewählt haben. —

Von der Immoralität und der Verkehrtheit so vieler anderer, sage ich heute kein Wort; will das Direktorium Thatächen, es fodere seine öffentlichen Anklager dazu auf. — Aber auch ich schwöre bei der Freiheit, und ich schwöre bei der ewigen Gerechtigkeit, sie werden nicht unentdeckt und nicht ungestraft bleiben, jene Schändlichkeiten und jene Verkehrtheiten.

Ich komme auf die Resolution zurück. — Wie jener Commissar des Direktoriums in Zürich, so hätten sie alle handeln sollen, die Commissarien und die Statthalter des Direktoriums. Dies wäre der Triumph der Freiheit, dies wäre ein Beweis gewesen, daß wahre Freiheit in Helvetien herrsche. Der Gehorsam, welchen die öffentlichen Beamten ihren Obern zu leisten haben, ist kein blinder, kein unbedingter Gehorsam; er ist ein vernünftiger Gehorsam, innert der Constitution; constitutionswidrigen und despotischen Befehlen soll kein öffentlicher Beamter gehorchen. Hierin liegt die wahre Garantie der Constitution, und der Freiheit. Die höchste vollziehende Macht wird die Schranken ihrer Gewalten nie übertreten, wenn kein Beamter ihr einen verbrecherischen Arm dazu leihet.

Die vorliegende Resolution ist so constitutionsmäßig, so einfach und so gerecht, daß ich hoffe, wir werden sie einmuthig annehmen.